

# Corona-Hygienekonzept der Stadt Frohburg für kommunale Veranstaltungsbereiche und Sportstätten

Auf der Grundlage der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ in ihren aktuell gültigen Fassungen gelten für kommunale Veranstaltungsbereiche und Sportstätten ab dem 30.06.2020 folgende Hygienebestimmungen:

## 1. Allgemeines

- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht (keine Symptome wie z.B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) dürfen die hier benannten Betriebe, Einrichtungen bzw. Angebote besuchen bzw. nutzen. Die Verantwortung hierfür trägt der jeweilige vertragliche Nutzer/ Angebotsleiter/ Trainings-/ Übungsleiter.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die an dem jeweiligen Ort gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
- Nach dem Betreten der o.g. Einrichtungen müssen sich alle Personen die Hände waschen bzw. desinfizieren. Die Verantwortung hierfür trägt der jeweilige vertragliche Nutzer/ Angebotsleiter/ Trainings-/ Übungsleiter.
- Möglichkeiten der freiwilligen Personenregistrierung sollten vorgehalten werden, um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern. Die Verantwortung hierfür trägt der jeweilige vertragliche Nutzer/ Angebotsleiter/ Trainings-/ Übungsleiter.
- Enge Bereiche sind zu vermeiden und ggf. umzugestalten. Maßnahmen der Besucherlenkung sollten ergriffen werden.
- Bargeldlose Zahlung wird empfohlen.
- Genutzte Räume sind häufig gründlich zu lüften.
- Aufenthalt und Aktivitäten im Freien ist gegenüber geschlossenen Räumen der Vorzug zu geben.
- Eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen ist zu benennen. In der Regel ist dies der jeweilige vertragliche Nutzer/ Angebotsleiter/ Trainings-/ Übungsleiter.

- Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind. **Es dürfen keine wiederverwendbaren Handtücher genutzt werden.**
- Hände- und Flächendesinfektionsmittel müssen vom jeweilige vertragliche Nutzer/ Angebotsleiter/ Trainings-/ Übungsleiter vorgehalten werden. Die Stadt Frohburg als Betreiber/ Eigentümer der Einrichtungen stellt in den Einrichtungen **als Grundausstattung** Flüssigseife und nicht wiederverwendbare Handtücher sowie Reinigungsmittel (für die Reinigung von Sportgeräten, Geschirr/ Besteck, Allzweckreiniger für Böden und Oberflächen etc.) zur Verfügung.

## **2. Kommunale Veranstaltungsbereiche (buchbare Gemeindezentren, Räumlichkeiten für Feiern etc.)**

- Die vertraglichen Nutzer der Veranstaltungsbereiche werden schriftlich über die Einhaltung der dieses Hygienekonzept belehrt. Sie erklären mittels Unterschrift, dass sie die Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung des gebuchten Veranstaltungsbereiches umsetzen und die Verantwortung hierfür tragen.
- Familienfeiern (u.a. Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangs- oder Schulabschlussfeiern) sind im Rahmen der Kapazität des gebuchten Veranstaltungsbereiches mit bis zu maximal 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Auch dabei sollen die Hygieneregeln eingehalten werden.
- Sitzungen/ Versammlungen im Rahmen der Ausübung ehrenamtlicher oder beruflicher Tätigkeiten dürfen im Rahmen der Kapazität des gebuchten Veranstaltungsbereiches ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln in den Veranstaltungsbereichen stattfinden. In Innenräumen muss abhängig von der Raumgröße der Mindestabstand eingehalten werden können.
- Für Nutzungen von Sportgruppen oder Tanzkursen gelten neben den Bestimmungen nach Punkt 1 und 2 auch die Bestimmungen des Punktes 3 dieses Hygienekonzeptes.
- Musikschul- und Volkshochschulangebote, Beratungsangebote, Seniorentreffen sowie Unterricht/ Proben für Orchester und Chöre dürfen unter Einhaltung der hierfür geltenden Hygieneregeln gemäß der Allgemeinverfügung „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ in der aktuell gültigen Fassung in den Veranstaltungsbereichen stattfinden. Alle Nutzungen sind unter Einhaltung des jeweils geltenden Mindestabstands zu organisieren.
- Seniorentreffen dürfen unter Einhaltung der hierfür geltenden Hygieneregeln gemäß der Allgemeinverfügung „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ in der aktuell gültigen Fassung in den Veranstaltungsbereichen stattfinden. Dabei ist je nach Größe und den Raumbedingungen vom Angebotsleiter eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen festzulegen und umzusetzen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Der Angebotsleiter hat durch Zugangsbeschränkungen und organisatorische Regelungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand in allen Bereichen eingehalten werden kann.

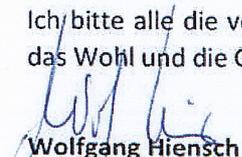
- In den Veranstaltungsbereichen dürfen zugelassene Veranstaltungen von Schulen und Kindertagesstätten (z.B. Abschlussfeiern, Elternabende) unter den dafür geltenden Hygieneregeln stattfinden.
- In den Veranstaltungsbereichen dürfen darüberhinaus keine Tanzveranstaltungen oder sonstigen öffentliche Veranstaltungen (z.B. Kleiderbörsen, Dorffeste, Kinderveranstaltungen) durchgeführt werden.
- Nach der Nutzung des Veranstaltungsbereichs ist dieser vom vertraglichen Nutzer wie folgt ordnungsgemäß zu reinigen:
  - Fußböden, Arbeitsplatten, Tische und Stühle sind nass mit Reinigungsmittel zu wischen (Parkettböden nebelfeucht, Sandsteinfußböden absaugen)
  - in den Sanitäreinrichtungen müssen die Toilettenbecken, Waschbecken und Armaturen unter Zusatz von Flächendesinfektionsmittel im Reinigungswasser gesäubert werden.
- Bei der Zubereitung und dem Angebot von Speisen und Getränken ist folgendes einzuhalten:
  - Es dürfen keine Besteckkörbe, Serviettenspender oder Ähnliches aufgestellt werden, an denen sich die Anwesenden gleichermaßen selbst bedienen können. Geschirr, Besteck, Servietten etc. ist einzeln auszugeben bzw. einzeln am Sitzplatz vorzuhalten.
  - Gläser und Tassen sind bei der deren Ausgabe sowie beim Tischeindecken nie am Trinkbereich, sondern möglichst weit unten anzufassen.
  - Nach dem Tischabräumen (Kontakt zu benutztem Geschirr und Besteck) sind stets die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
  - Geschirr, Besteck und Küchenutensilien des Veranstaltungsbereiches sind in der Geschirrspülmaschine bei mind. 60° C zu reinigen oder es ist Einweggeschirr und -besteck/ selbstmitgebrachtes Geschirr und Besteck zu verwenden.
  - Gereinigtes Geschirr, Gläser und Besteck darf erst wiederverwendet werden, wenn es vollständig getrocknet ist.
  - Gläser können zwischendurch auch heiß (so heiß wie möglich, ca. 43° C) mit Zugabe von Spülmittel gespült werden. Die Gläser müssen dann vollständig abgetrocknet werden. Nur vollständig trockene Gläser wieder befüllen.
  - In Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten durch Personen zu schützen (Spuckschutz). Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren, da diese von mehreren Personen nacheinander benutzt werden. Die Einhaltung dieser Hygieneregeln am Buffet ist vom vertraglichen Nutzer zu beaufsichtigen.  
Mit offenen und losen Speisen am Buffet ist keine Selbstbedienung zulässig.  
Die Bildung von Warteschlangen ist zu vermeiden.
  - Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe und dem Transport sowie der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
  - Geschirrtücher und Spüllappen sind vom vertraglichen Nutzer selbst mitzubringen und nach der Nutzung auch wieder mitzunehmen.

- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der individuellen Hygienekonzepte der jeweiligen Nutzer/ Angebotsleiter.

### **3. Kommunale Sportstätten**

- In den kommunalen Sportstätten dürfen nur Trainingseinheiten, Sportwettkämpfe ohne Publikum sowie zugelassene Veranstaltungen der kommunalen Schulen und Kindertagesstätten (z.B. Abschlussfeiern) stattfinden.
- Die Sportstätten sind dabei nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen usw.) geöffnet. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler, Tänzer bzw. Tanzpaare hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen. Sofern aufgrund der Größe der kommunalen Sportstätte überhaupt eine Personenbegrenzung erforderlich ist, wird dies an der Sportstätte per Aushang bekanntgegeben.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Mannschaftssportarten sind erlaubt. Trainingseinheiten sind seitens der Trainings-/ Übungsleiter so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird. Bei Übungsspielen und Wettkämpfen ist auf zusätzliche körperliche Kontakte (gemeinsamer Torjubel u. ä.) zu verzichten. Bundesländerübergreifende Wettkämpfe sind nicht zulässig.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den körperlichen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren. Bundesländerübergreifende Wettkämpfe sind nicht zulässig.
- Es besteht in den Sportstätten bzw. Einrichtungen keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der Trainingszeit ist das wiederholte Auf- und Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckungen zu unterlassen, da dadurch eine höhere Infektionsgefahr entsteht.
- Tanzschulen dürfen Kurse durchführen für den Einzelunterricht und für feste Paare (d.h. keine Kurse mit wechselnden Partnern) sowie Solotänzer. Tanzlehrer bzw. -assistenten dürfen gemeinsam tanzen. Extrakurse für Risikogruppen (z.B. Seniorentanz) sollte nicht angeboten werden.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Hierzu sind an den Umkleide- und Sanitärbereiche Aushänge angebracht, die die gleichzeitige zulässige Personenzahl ausweisen. Die Trainings-/ Übungsleiter achten hierauf und steuern je nach Gruppenstärke die Umkleidezeit.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. Die Verantwortung trägt der Trainings-/ Übungsleiter.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der individuellen Hygienekonzepte der jeweiligen Sportvereine-/ verbände.

Ich bitte alle die vorgenannten Maßnahmen verantwortungsvoll und umsichtig wahrzunehmen, um das Wohl und die Gesundheit von uns und unseren BürgerInnen zu schützen.

  
Wolfgang Hiensch  
Bürgermeister